

Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

(SVV-Beschluss Nr. 54/1998 vom 26.08.1998, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/98 vom 10.11.1998)

Inhalt

Nr. 1	Gegenstand der Förderung
Nr. 2	Rechtsgrundlagen für die Förderung
Nr. 3	Förderungsvoraussetzungen
Nr. 4	Förderungskriterien
Nr. 5	Zu fördernde Maßnahmen
Nr. 6	Art und Umfang, Höhe der Förderung
Nr. 7	Antragsverfahren
Nr. 8	Bewilligungsverfahren
Nr. 9	Auszahlungsverfahren
Nr. 10	Mitteilungspflichten des Empfängers
Nr. 11	Verwendung der Zuwendung
Nr. 12	Nachweis der Zuwendung
Nr. 13	Erstattung der Zuwendung
Nr. 14	Inkrafttreten

1.

Gegenstand der Förderung

1.1 Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind insbesondere Maßnahmen aus dem sozialen Bereich, sofern sie der Behinderten- und Altenhilfe bzw. der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten dienlich sind.

1.2 Die Förderung erfasst ausschließlich Bereiche, die nicht durch gesetzliche Kostenträger finanziert werden bzw. Maßnahmen, für deren Durchführung der Empfänger keinen dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschrift begründeten Rechtsanspruch hat.

2.

Rechtsgrundlagen für die Förderung

2.1 Eine Förderung findet grundsätzlich nur im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft statt.

Für den Geltungsbereich dieser Richtlinie ergeben sich diese insbesondere aus:

- der Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben im Bereich der sozialen Betreuung der Einwohner gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i.V.m. den einschlägigen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung zu den unter Ziffer 5 benannten Maßnahmebereichen i.S.d. § 35 Abs. 2 Ziffer 14 GO,
- der Verpflichtung zur ausreichenden Verfügbarmachung von sozialen Diensten und Einrichtungen gem. § 17 Abs. 1 i.V.m. § 28 Sozialgesetzbuch I (SGB I),
- der Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Leistungsträgern und gemeinnützigen freien Einrichtungen und Organisationen und der wirksamen Ergänzung ihrer Tätigkeiten zum Wohl der Leistungsempfänger gem. § 17 Abs. 3 SGB I i.V.m. § 86 Sozialgesetzbuch X (SGB X),
- den Vorschriften nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und
- der gemeinsamen Verantwortung der Länder, Kommunen und Pflegeeinrichtungen bei der Gewährleistung einer pflegerischen Versorgung gem. § 8 des Sozialgesetzbuches XI (Soziale Pflegeversicherung) i.V.m. Art. 1 § 1 des Landespflegegesetzes (PflegeG), nach welchem den kreisfreien Städten insbesondere die Verantwortung zur Vorhaltung ganzheitlicher und vernetzter ambulanter Versorgungsstrukturen obliegt.

2.2 Grundlage dieser Förderrichtlinie sind desweiteren die „Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel – AFBG“ in der jeweils gültigen Fassung. Soweit in der vorliegenden Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die AFBG.

In vorliegender Richtlinie werden sowohl Voraussetzungen und Kriterien einer Förderung als auch spezielle Anforderungen und Voraussetzungen zum Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren geregelt.

2.3 Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel, wobei der Haushaltsansatz nicht die Verpflichtung enthält, die bereitgestellten Mittel an den Antragsteller zu gewähren.

3.

Förderungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger können neben den innerhalb der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege tätigen Vereinen und Verbänden (Diakonisches Werk, Caritas-Verbände, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) alle weiteren auf sozialem Gebiet tätigen gemeinnützigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie andere Personenvereinigungen sein.

Eine Förderung freigewerblicher Träger ist in der Regel nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Die Förderung natürlicher Personen ist ausgeschlossen.

3.2 Förderungsvoraussetzung ist i.d.R. der Nachweis, dass in der bisherigen Arbeit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen wurde. Zuwendungen werden nur an solche Empfänger bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

3.3 Der Empfänger ist verpflichtet, alle für ihn möglichen Einnahmequellen auszuschöpfen. Dazu gehört auch, sich intensiv um Beiträge, Spenden und Zuwendungen Dritter zu bemühen.

3.4 Ein Antrag darf nur gestellt werden, wenn dieser nicht bereits auf Grund einer anderen Förderrichtlinie der Stadt vorliegt.

Insbesondere werden Maßnahmen und Projekte, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richten und durch die „Förderrichtlinie der Jugendarbeit der Stadt Brandenburg an der Havel“ in ihrer jeweils geltenden Fassung berücksichtigt werden, von einer Förderung durch diese Richtlinie ausgeschlossen.

3.5 Es ist durch den Empfänger sicherzustellen, dass die für die konkret zu fördernde Maßnahme eingesetzten MitarbeiterInnen entsprechend der berufsrechtlichen Vorschriften zu der jeweiligen Tätigkeit berechtigt sind bzw. die entsprechend notwendigen Qualifikationen besitzen.

4.

Förderungskriterien

Der Einschätzung der Förderwürdigkeit einzelner Maßnahmen liegen folgende Kriterien zugrunde, die vom jeweiligen Zuwendungsempfänger bereits bei der Antragstellung nachzuweisen sind:

4.1 Ein wesentliches Kriterium ist darin zu sehen, wie sich die zu fördernde Maßnahme in die Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung bzw. der kommunalen Daseinsvorsorge einordnet. Der Bezug zu den unter Ziffer 2 genannten gesetzlichen Grundlagen und den jeweiligen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung ist dabei herzustellen.

Der Antragsteller hat deutlich zu machen, wie der sich mit seiner Maßnahme in kommunale Zielstellungen, konzeptionelle Vorhaben und bestehende Bedarfe einordnet.

4.2 Bei der Entscheidung über eine Förderung ist die bisherige Tätigkeit des Zuwendungsempfängers auf sozialem Gebiet zu berücksichtigen.

Die zu fördernde Maßnahme muss zum Erhalt bzw. zum Ausbau sozialer Dienste und Angebote in der Stadt Brandenburg beitragen.

Notwendig ist dazu neben der Bedarfsbestimmung für die beantragte Maßnahme auch deren Einordnung in bereits durch andere Leistungsträger realisierte Angebote.

4.3 Fördermittel dürfen nur satzungsgemäß bzw. entsprechend der mit der Antragstellung dargelegten Aufgaben- und Zielstellung des Zuwendungsempfängers verwendet werden; sie müssen stets der Allgemeinheit, das heißt einem unbestimmten Personenkreis zugute kommen.

Die zu fördernden Maßnahmen sollen allen Betroffenen und Interessierten der jeweiligen Zielgruppe zugänglich sein. Priorität bei den zu berücksichtigenden Zielgruppen besitzen eindeutig Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen sowie ältere und behinderte Menschen. Die Maßnahmen sollen dem Gedanken der sozialen Integration Rechnung tragen.

4.4 Als ein weiteres Kriterium ist das Ziel der Maßnahmen heranzuziehen, welches auf konkrete Lebenshilfe sowie auf die Förderung des Prozesses der Selbsthilfe bzw. auf die Bewältigung sozialer und persönlicher Konflikte ausgerichtet sein soll.

4.5 Die zu fördernden Maßnahmen des Zuwendungsempfängers sollten möglichst stadtteilbezogen sein, regionale Bedürfnisse sollen Beachtung finden.

5.

Zu fördernde Maßnahmen

Bezogen auf die unter Ziffer 4.3 genannten Zielgruppen werden folgende Maßnahmebereiche festgelegt:

5.1 Im Bereich der Altenhilfe werden gefördert:

- Projekte und Angebote der Beratung und Betreuung älterer Bürger,
- die Entwicklung des Angebots der teilstationären und stationären Hilfe,
- die Organisation und Vervollkommnung der ambulanten pflegerischen Dienste,
- die Förderung der Angebote offener Altenhilfe (z.Bsp. Altenclubs und andere Altenbegegnungsstätten),
- Vorhaben und Initiativen zur Verbesserung der Wohnsituation und den Wohnumfeldes älterer Menschen,
- Initiativen und Projekte der Selbsthilfeförderung,
- Generationsübergreifend wirksame Maßnahmen.

5.2 Im Bereich der Behindertenhilfe werden gefördert:

- Projekte und Angebote der Beratung und Betreuung für Menschen mit Behinderungen,
- Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen ins gesellschaftliche Leben, insbesondere Maßnahmen der Geselligkeit, Unterhaltung, der kulturellen Bereicherung und sportlichen Betätigung,
- Initiativen und Projekte der Selbsthilfeförderung,

- Vorhaben und Initiativen zur Verbesserung der Wohnsituation und des Wohnumfeldes für Menschen mit Behinderungen
- Angebote zur Unterstützung Angehöriger.

5.3 Im Bereich der Hilfen für Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am öffentlichen Leben in der Gesellschaft entgegenstehen, werden gefördert:

- Maßnahmen für Hilfesuchende, bei denen Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten ist und die darauf zielen, durch Hilfe zur Selbsthilfe die Betroffenen zu befähigen, ein Leben unabhängig von Sozialhilfe zu führen,
- die Entwicklung von Arbeitsmöglichkeiten und die Durchführung v. Arbeitsprojekten für Sozialhilfeempfänger,
- Maßnahmen der Beratung und Betreuung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, z.Bsp.:
 - Hilfen für Haftentlassene,
 - Wohnungslosenhilfe,
 - Maßnahmen der Hilfe für Frauen in Not u.a.

6.

Art und Umfang, Höhe der Förderung

6.1 Die von dem Zuwendungsempfänger wahrgenommenen Aufgaben sind so zu fördern, dass eine fachgerechte und ungehinderte Durchführung des sozialen Angebotes ermöglicht wird.

Gefördert werden grundsätzlich sowohl Sach- und Personalkosten als auch investive Kosten.

Die Höhe der Förderung wird individuell bemessen, wobei insbesondere die finanzielle Situation der Stadt, die Bedeutung der Maßnahme für die Öffentlichkeit im Rahmen kommunalpolitischer Zielsetzungen sowie die Finanzkraft des Empfängers zu berücksichtigen sind.

6.2 Als Zuwendungsart ist sowohl die Projekt- als auch die Institutionelle Förderung möglich.

Bei der Festlegung der Zuwendungsart ist insbesondere zu beachten, dass die Zuwendungsmittel bei der Projektförderung im Gegensatz zur Institutionellen Förderung regelmäßig nicht global für die satzungsgemäßen Ausgaben des Zuwendungsempfängers eingesetzt werden dürfen, sondern ausschließlich für einzelne, abgegrenzte Vorhaben bestimmt sind.

6.3 Die Bestimmungen und Entscheidungskriterien für die Wahl der Finanzierungsart der Zuwendung richten sich nach den Bestimmungen des Punktes II Ziffer 3 der AFBG.

6.4 Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

6.5 Vom Empfänger ist in der Regel eine Eigenbeteiligung (Eigenmittel und Eigenleistungen) in Höhe von mindestens 20 v.H. des förderfähigen Aufwandes aufzubringen.

Eigenleistungen sind hierbei vom Empfänger und seinen Mitgliedern beabsichtigte Leistungen, die durch entsprechende Aufstellungen (geleistete Arbeitsstunden bzw. sonstiger Aufwand) zu belegen sind. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehört nur der dem Empfänger tatsächlich entstandene bzw. durch ihn geleistete Aufwand.

6.6 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

6.7 Bei der Gewährung von Personal- und Sachkostenzuschüssen ist das Besserstellungsverbot gemäß Teil III Ziff. 1.4 der AFBG zu beachten.

6.8 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsempfänger sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat.

7.

Antragsverfahren

7.1 Förderanträge sind schriftlich einzureichen bei:

Stadt Brandenburg an der Havel
14767 Brandenburg an der Havel.

Für die Antragstellung ist ein Formblatt vollständig auszufüllen. Dieses Formblatt ist beim zuständigen Amt der Stadt Brandenburg an der Havel erhältlich.

7.2 Anträge für Projektförderungen und institutionelle Förderungen sind grundsätzlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das kommende Kalenderjahr zu stellen.

Ausgenommen hiervon sind kleinere Projekte, die im laufenden Kalenderjahr begonnen und abgeschlossen werden. Anträge hierfür sind mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Verspätet eingegangene oder eingereichte Anträge können abgelehnt werden. Entscheidend für den Eingang des Antrages ist der Posteingangsstempel der Stadt Brandenburg an der Havel bzw. der handschriftliche Vermerk des zuständigen Amtes.

7.3 Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit, Bedürftigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Der Antragsteller hat auf Verlangen der Stadt die auf die zu fördernde Maßnahmen bezogenen Angaben – auch zu

seinen Vermögens- bzw. steuerlichen Verhältnissen – durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes zur beabsichtigten Maßnahme, soweit es sich bei dem Antragsteller um ein Mitglied der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege handelt und eine Notwendigkeit hierfür aufgrund des besonderen Zieles und Zweckes der Maßnahme bzw. ihrer besonderen inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung seitens der Stadt bekundet wird.
- Satzung des Antragstellers oder andere geeignete Unterlagen, aus denen Ziel und Inhalt der Tätigkeit des Antragstellers hervorgehen
- Vereinsregisterauszug bzw. Auszug aus dem Handelsregister (bei längerfristigen Förderungen kann von einer wiederholten Vorlage vorgenannter Unterlagen abgesehen werden)
- aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes i.S.d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung, sofern diese der bewilligende Stelle nicht bereits vorliegt
- ein Finanzierungsplan
(aufgegliederte Berechnung der mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) bzw. bei der institutionellen Förderung der Haushalt- oder Wirtschaftsplan des Antragstellers
- Bewilligungsbescheide über Zuwendungen Dritter bzw. andere geeignete Nachweise, die die beabsichtigte Finanzierung bestätigen

Bei Baumaßnahmen sind dem Antrag zusätzlich beizufügen:

- Nachweis der Eigentümerschaft über das zu fördernde Grundstück (beglaubigter Grundbuchauszug bzw. Erbbaurechts- oder Pachtvertrag)
- Baukostenberechnung
- Bau – bzw. Lagepläne
- Verdingungsunterlagen.

7.4 Der Antragsteller hat mit seinem Antrag zu erklären:

- dass er die Bestimmungen der AFBG und der vorliegenden Richtlinie anerkennt
- dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist
- ob er allgemein oder für die zu fördernde Maßnahme zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist oder sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat. In diesem Fall sind die sich hieraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan oder im Haushalts- oder Wirtschaftsplan auszuweisen.

Bei Projektförderung insbesondere:

- dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen werden wird.

Als Beginn ist hierbei bereits die Auftrags- bzw. Leistungsvergabe bzw. die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werden. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Vorhabensbeginn, es sei denn sie sind alleiniger Gegenstand der Förderung.

Das Risiko eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist trotz Einwilligung der bewilligenden Stelle durch den Antragsteller zu tragen, ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung wird hierdurch nicht begründet.

7.5 Erklärungen des Antragstellers müssen in rechtsverbindlicher Form von dem jeweils vertretungsberechtigten Organ abgegeben werden.

8.

Bewilligungsverfahren

8.1 Zuschüsse werden vom zuständigen Amt durch schriftlichen Bescheid (Zuwendungsbescheid) zweckgebunden gewährt.

In Fällen einer Ablehnung des Antrages wird dies dem Antragsteller ebenfalls schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

8.2 Das zuständige Amt kann – anstatt eine Zuwendungsbescheid zu erlassen – auch einen Vertrag mit dem Antragsteller abschließen. Neben den hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften gelten die Bestimmungen nach dieser Richtlinie und den AFBG sinngemäß.

8.3 Insbesondere, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke, einschließlich Gebäude, oder Rechte Dritter erworben, angeschafft oder hergestellt werden und die zweckentsprechende Verwendung nicht aus anderen Gründen gewährleistet ist, ist eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung als Nebenbestimmung zum Bewilligungsbescheid vorzusehen.

Bei zur Verfügungstellung von Fördermitteln, insbesondere für investive Maßnahmen, ist regelmäßig unter Berücksichtigung der Förderhöhe eine Zweckbindungsfrist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

8.4 Wird die Maßnahme gleichzeitig durch den Bund und / oder durch das Land gefördert, kann im Einzelfall die Prüfung durch das zuständige Amt eingeschränkt werden. In diesen Fällen genügt i.d.R. neben den üblichen Antragsunterlagen die Vorlage des Bewilligungsbescheides dieser Stellen, sofern eine ausreichende Prüfung durch diese sichergestellt ist.

Im Übrigen kann, sofern in der Finanzierung Zuwendungen Dritter veranschlagt sind, eine Bewilligung von der Vorlage der Zusicherung oder dem Eingang dieser Zuwendungen abhängig gemacht werden.

8.5 Die Bewilligung kann von der Vorlage der Verwendungsnachweise aus dem vorhergehenden Jahr abhängig gemacht werden.

8.6 Die der Bewilligung zugrunde liegenden Tatsachen, insbesondere der Finanzierungs- bzw. Haushalts- und Stellenplan einschließlich der Einzelansätze und die mit dem Antrag vorgelegte Kostenberechnung sind verbindlich.

Nach der Bewilligung angemeldete Kosten werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Nachträgliche Änderungen der Finanzierung werden entsprechend Teil III, Ziffer 2 der AFBG berücksichtigt.

Im Falle der Änderung einer Zuwendung ergeht an den Empfänger ein neuer Zuwendungsbescheid.

9.

Auszahlungsverfahren

9.1 Die Zuwendung wird regelmäßig erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Bescheides kann der Zuwendungsempfänger vorzeitig herbeiführen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

Für die Empfangserklärung ist ein Formblatt zu verwenden, welches beim zuständigen Amt der Stadt Brandenburg an der Havel erhältlich ist.

9.2 Für die Anforderung der Mittel gemäß Teil III, Ziffer 1.5 der AFBG ist ein Formblatt zu verwenden, welches beim zuständigen Amt der Stadt Brandenburg an der Havel erhältlich ist.

10.

Mitteilungspflichten

Neben den unter Teil III, Ziffer 5 AFBG enthaltenen Mitteilungspflichten ist der Zuwendungsempfänger ebenfalls verpflichtet, innerhalb des Bewilligungszeitraumes unverzüglich der bewilligenden Stelle anzuzeigen, wenn sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen (z.Bsp. durch in der Person des Zuwendungsempfängers liegende Ursachen oder bei Änderungen des Bedarfes für diese Maßnahme u.ä.).

11.

Verwendung der Zuwendung

11.1 Alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck der Zuwendung verbundenen Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungs- bzw. Haushalts- und Stellenplan ist hinsichtlich seines Gesamtergebnisses verbindlich.

Bei Projektförderungen dürfen die einzelnen Ausgabeansätze um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. In begründeten Einzelfällen kann eine Überschreitung von mehr als 20 v.H. als zulässig anerkannt werden, insbesondere wenn diese Überschreitung auf behördliche Bedingungen auf Auflagen beruht.

11.2 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszweckes Mittel auch an Dritte weiterleiten, muss er die Weiterleitung davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach diesen Vorschriften erbringen und sich ihm gegenüber verpflichten, alle aus dieser Verpflichtungen als gegen sich selbst gelten zu lassen und der zuständigen Behörde ein Prüfungsrecht nach diesen Vorschriften einzuräumen.

11.3 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

12.

Nachweis der Verwendung

Ergänzend zu den Bestimmungen nach Teil III Ziffer 6 der AFBG wird festgelegt:

12.1 Bei einer institutionellen Förderung muss der Nachweis sämtliche Einnahmen (Zuwendungen und Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben des Zuwendungsempfängers enthalten.

Bei der Projektförderung muss der Nachweis sämtliche mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen (Zuwendungen und Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Wurden an einen Zuwendungsempfänger gleichzeitig für mehrere Einzelvorhaben Zuwendungen zur Projektförderung gewährt bzw. wurde neben einer institutionellen Förderung auch eine Zuwendung zur Projektförderung bewilligt, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jedem Fall sind in dem Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung die Zuwendungen zur Projektförderung nachrichtlich anzugeben.

12.2 Sofern der Zuwendungsempfänger die Mittel an Dritte weitergeleitet hat, sind dem Verwendungsnachweis die Zwischen- und Verwendungsnachweise der Dritten an ihn beizufügen. Die Stadt ist berechtigt, auch bei diesen eine gesonderte Prüfung vorzunehmen.

12.3 Wurde die Maßnahmen gleichzeitig von Bund und/oder Land gefördert, genügt es i.d.R. wenn der vom Bund oder Land anerkannte Verwendungsnachweis vorgelegt wird, sofern dieser Aufschluss über die Gesamtfinanzierung gibt.

12.4 Von dem Zuwendungsempfänger können als Nachweis auch Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen verlangt werden, soweit er nach den Regeln der doppelten Buchführung bucht.

12.5 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung (Revisoren) ist von dieser der Verwendungsnachweis zuvor zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Bei Vorlage eines Prüfungsberichtes einer behördlichen oder kirchlichen Prüfungsinstanz oder eines vereidigten Wirtschaftsprüfers kann auf eine Prüfung durch das zuständige Amt verzichtet werden.

12.6 Abweichend zu Teil III Ziffer 6.1 der AFBG kann die Frist zur Einreichung eines Zwischennachweises auf bis zu 3 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres verlängert werden. Für den Zwischennachweis ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen.

12.7 Das zuständige Amt ist berechtigt, innerhalb der 5-Jahres Frist zur Aufbewahrung der Verwendungsnachweise jederzeit die Belege zur Prüfung anzufordern oder sie an Ort und Stelle einzusehen.

12.8 Für den Verwendungsnachweis ist ein Vordruck zu verwenden, welcher beim zuständigen Amt der Stadt Brandenburg an der Havel erhältlich ist.

13.

Erstattung der Zuwendung

13.1 Ergänzend zu den Bestimmungen nach Teil III Ziffer 8 der AFBG kommt eine Rücknahme des Bewilligungsbescheides bzw. eine Erstattung der Zuwendung auch in Betracht wenn:

- sich die Voraussetzungen zur Gewährung der Zuwendung geändert haben oder weggefallen sind,
- mit der Maßnahme begonnen wurde, ohne dass hierfür zum Zeitpunkt des Beginns eine Genehmigung der bewilligenden Stelle vorlag (vorzeitiger Maßnahmebeginn),
- der Empfänger in Konkurs gerät oder die Zwangsvollstreckung seines Vermögens angeordnet oder in die geförderte Anlage vollstreckt wird.

13.2 Die bewilligende Stelle kann von einer Zinserhebung absehen, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, auf denen der Erstattungsanspruch beruht, nicht zu vertreten hat und er die Erstattung innerhalb der festgesetzten Frist leistet.

14.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie im Bereich der Hilfen für sozialschwache Personen und für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“, SVV-Beschluss Nr. 404/93, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 01/1994 außer Kraft.